

TEILPROZESS 5: (ERNEUTE) HINZUZIEHUNG EINER AUF SEXUALISIERTE GEWALT SPEZIALISIERTEN INSOWEIT ERFAHRENEN FACHKRAFT (INSOFA)

Teilprozess 5	(Erneute) Hinzuziehung einer auf sexualisierte Gewalt spezialisierten insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)
Ziel / Ergebnis	Gefährdungseinschätzung und Abstimmung des weiteren Vorgehens
Aktivitäten	• Erneute Gefährdungseinschätzung auf Grundlage der vorliegenden Beobachtungen (akuter Verdacht oder vager Verdacht) • Überprüfung von Alternativhypothesen • Entscheidung über die weitere Vorgehensweise • Entscheidung über das Hinzuziehen weiterer Fachkräfte / Institutionen unter Berücksichtigung des Datenschutzes • Abklärung über den Hilfe- und Unterstützungsbedarf des jungen Menschen • Vereinbarung weiterer Handlungsschritte
Prozessbeteiligte	Fachkräfte des Handlungsfeldes, auf sexualisierte Gewalt spezialisierte insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)
Schnittstellen	• Jugendhilfedienst • weitere involvierte Institutionen
Instrumente / Dokumente	• Dokument 1 Indikatoren: „Hinweise auf sexualisierte Gewalt“ • Trägerinterne Dokumentation • Trägerinternes Protokoll der „Beratung durch eine InsoFa“ • Evtl. Dokument „Mitteilung eines Verdachts an den Jugendhilfedienst“
Zeitbedarfe und Fristen	in Abstimmung mit dem Beratungsergebnis: 7 Werktage
Anmerkungen	Informieren Sie die Eltern oder Bezugspersonen nicht über die Vermutung, solange nicht klar ist, wer Täter*in sein könnte. Sollte ein junger Mensch tatsächlich betroffen von sexualisierter Gewalt sein, wird der*die Täter*in großes Interesse daran haben, dass seine*ihre (Straf-)Taten unentdeckt bleiben. Der junge Mensch könnte unter verstärkten Geheimhaltungsdruck geraten oder isoliert werden und die sexualisierte Gewalt fortgesetzt werden